Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	377/2020
Datum RR-Sitzung:	8. April 2020
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BKD.2197
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie Rahmenkredit 2020
Genehmigung des Regierungsrates

1. Gegenstand

Mit Beschluss vom 16. März 2020 (Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19] vom 13. März 2020 [COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]) hat der Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen (AS 2020 855). Von dem darin enthaltenen Veranstaltungsverbot sind insbesondere auch Museen, Kinos, Konzerthäuser und Theater betroffen. Am 21. März 2020 trat die Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15) in Kraft, um die im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist für die Umsetzung der Massnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur verantwortlich. Diese Massnahmen umfassen Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen in Form von zinslosen rückzahlbaren Darlehen sowie Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft regelt die Rechte und Pflichten bezüglich der Finanzhilfe des Bundes für die Massnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur. Sie tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. Dezember 2025. Ebenfalls Gegenstand ist der entsprechende Rahmenkredit zur weiteren Finanzierung der Massnahmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15)
- Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV)
- RRB 335/2020 vom 26. März 2020 über die Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie COVID-19: Massnahmen im Bereich des Lotteriefonds
- Art. 21a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Art. 9 und Art. 30 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

– Art. 43, Art. 45 Abs. 1, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50, Art. 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
– Art. 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3. Leistungsvereinbarung und Ermächtigung zur Unterzeichnung

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf die COVID-Verordnung Kultur wird genehmigt, wobei folgende Präzisierung gilt:

Der Regierungsrat hält zu Handen der Schweizerischen Eidgenossenschaft präzisierend fest,
– dass die Leistungsvereinbarung und die Richtlinien des Bundesamtes für Kultur in der Fassung vom 3. April 2020 zur COVID-Verordnung Kultur (als Bestandteil der Leistungsvereinbarung) nur im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt oder geändert werden können sowie,
– dass der Kanton Bern die Darlehen (Soforthilfen nach Art. 4 der COVID-Verordnung Kultur) vollumfänglich durch die in der Leistungsvereinbarung zugesprochenen Finanzmittel der Schweizerischen Eidgenossenschaft absichert.

Die Bildungs- und Kulturdirektorin wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung mit dieser Präzisierung im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen.

4. Ausgabenbewilligung

4.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG

4.2 Massgebende Kreditsumme

Kosten der Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie COVID-19 im Kultursektor	CHF	42'010'000
abzgl. Bundesbeitrag gemäss Leistungsvereinbarung:		
- Finanzhilfe an Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen	CHF	- 10'772'000
- Finanzhilfe für Ausfallentschädigungen	CHF	- 15'619'000
Zu bewilligender Rahmenkredit	CHF	15'619'000

Der Kanton ist verpflichtet, die Finanzhilfe des Bundes für Ausfallentschädigungen durch eigene Mittel (Kanton und Gemeinden) in derselben Höhe wie die Bundesmittel zu ergänzen.

4.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit
KLER-Kreis 19062, FB 1517, Kontenrahmenelement 209100 (Kulturförderungsfonds)
Die Ausgaben sind im Rahmen der im Kulturförderungsfonds verfügbaren Mittel finanzierbar. Darin eingeschlossen ist die ausserordentliche Speisung des Kulturförderungsfonds durch den Lotteriefonds gemäss RRB 335/2020. Der Bundesbeitrag und allfällige Gemeindebeiträge werden dem Konto 209100 gutgeschrieben.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt bis am 30. Juni 2020 (Darlehen) resp. bis am 31. Oktober 2020 (Ausfallentschädigungen).

4.4 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Das Amt für Kultur des Kantons Bern ist für die Ausführungsbeschlüsse und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Die Bildungs- und Kulturdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites. Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann den Vollzug der Leistungsvereinbarung jederzeit überprüfen. Die vom Amt für Kultur vorbereiteten Entscheide der ersten fünf Gesuche müssen ihr unterbreitet werden.

4.5 Begründung

Um die im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, sind Massnahmen erforderlich.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion
– Sicherheitsdirektion
– Finanzkontrolle
– Finanzkommission

Beilage
– Leistungsvereinbarung
– Richtlinien des Bundesamtes für Kultur in der Fassung vom 3. April 2020 zur COVID-Verordnung Kultur